

Weisheit letzter Schluss?

Mehr Fragen als Antworten für die praktische Zusammenarbeit von LehrerInnen und ErzieherInnen

Die GEW sieht ihre Forderung des Zugangs zur ganztägigen Bildung, Betreuung und Erziehung für alle (Grundschul-)Kinder unabhängig vom beruflichen Status der Eltern durch Hamburgs Senatspolitik (kurz: GBS) als erfüllt an. Nun gilt es systembedingte, bzw. strukturelle Probleme zu erkennen und zu lösen.

Aus Sicht der Kita-Träger ist nicht die Vielfalt der Träger ein Problem, sondern die unterschiedliche Entlohnung der Beschäftigten. Da die Stadt Hamburg keine Kitas in kommunaler Trägerschaft betreibt, sind die Kita-Betreiber relativ frei in Bezug auf die Höhe der Gehälter, die sie ihren Beschäftigten zahlen. Dies führt zu Wettbewerbsverzerrungen, die Schulbeschäftigten und Eltern nicht bekannt sind.

Auszug aus einem Mailwechsel zum Personaleinsatz in der GBS

Allerdings reichte das Zusatzbudget bei einigen Trägern nur dazu, endlich auch Schularbeitenhilfen finanzieren zu können. Und ich frage mich natürlich – warum? Warum reicht es bei manchen für Kaviar und Champagner und bei anderen nur fürs Butterbrot? Wo bleibt dann der Rest des Geldes?

S.B.

Hallo S.B. und Interessierte, Es sind die Personalkosten und es ist der Wochenstundenumfang der Fachkräfte.

Sicherlich könnte man theoretisch die Arbeitsverträge der meisten GBS-ErzieherInnen auf die reine Kinderanwesenheitszeit beschränken, soll heißen

einen Superjob mit 15 Wochenstunden. Arbeitszeit von 13 bis 16 Uhr an 5 Tagen die Woche. Erhöht man den Beschäftigungsumfang auf 20 Wochenstunden, so kann die ErzieherIn jeden Tag eine halbe Stunde früher anfangen, einmal in der Woche sogar 1,5 Stunden um eine wöchentlich stattfindende Teambesprechung durchzuführen und es sind sogar noch 1,5 Stunden pro Woche für Elterngespräche übrig. Koordinierungsgespräche mit LehrerInnen oder Elternabende sind noch nicht dabei (den doppeltgenutzten Klassenraum aufzuräumen, geht sicherlich auch nebenbei) Also Mindeststundenumfang pro Woche 20 Stunden ohne Früh- und Spätdienste - das müssen andere machen.

20 Stundenkräfte zu finden, ist für Träger schon seit einigen Jahren nicht leicht. 25 Stundenkräfte zwar auch nicht, aber längst nicht so schwierig, wie 20 Stundenkräfte. In KESS 3 bis 6 Schulen erhalten die Träger 1499,- Euro pro Kind plus 329,- Euro pädagogisches Zusatzbudget im Jahr. Das sind pro 23er Kindergruppe 34.477 plus 7.567 Euro pro Jahr.

In diesen 42.044,- Euro sind die Bruttolohnkosten inklusive Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung enthalten. In diesem Betrag ist auch der anteilige Leitungsbruttolohn inkl. AG-Anteile zur Sozialversicherung enthalten.

Ein Arbeitgeber der a) 22 Wochenstunden für die Erzieherin und b) (je 115 Kinder eine Vollzeitleitungsstelle) anteilig mit 20% eine Leitungskraft einsetzt und diese nach Tarifvertrag TVÖD (in Hamburg heißt

der Tarifvertrag TV-AVH für den Sozial- und Erziehungsdienst, SuE) bezahlt, hat für diesen Personaleinsatz (bei erfahrenen=langjährig Beschäftigten) Kosten in Höhe von 42.108,- Euro im Jahr. Die Koordinierungspauschale von 12.500,- Euro im Jahr muss noch als Kostenerstattung mit eingerechnet werden, so dass diese Bezahlung und der unterlegte Wochenstundenumfang bezahlt werden kann.

Aber richtig viel Geld für Champagner und Kaviar ist hier nicht über, da die Koordinierungspauschale nicht pro Gruppe, sondern für alle Gruppen bestimmt sind (bei 10 Gruppen, also 230 teilnehmenden Kindern, wäre es pro Gruppe etwas über 1.000 Euro).

Der hier genannten Gesamtlohnkostensumme liegen real gezahlte Entgelte zugrunde.

Nicht tarifgebundene Träger haben geringere Lohnkosten. Also, wer die Fachkräfte schlecht bezahlt und/oder ihnen geringe Wochenstunden gewährt und/oder den Leitungskraftanteil weit unter den Aussagen des Eckpunktepapieres hält, der hat Geld frei, um etwas mehr Kaviar und weniger Butterbrot anzubieten.

J.K.

Ich habe fast befürchtet, dass hier Vereinbarung und Realität aufgrund von Strukturproblemen aufeinander prallen. Dies Problem haben wir ja häufig. Mir sagte mal ein Schulleiter: Ganztagschule (GTS) ist so super. Da kommt der Lehrer morgens in die Klasse und schaut sich die Stimmung an und entscheidet

dann, was er den Tag macht – und wenn grad nicht an Arbeiten zu denken ist, weil alle so einen Bewegungsdrang haben, dann nimmt man die Kinder und macht einen Tagesausflug Schon nach zwei Monaten hat er festgestellt, dass dies gar nicht geht, weil der Lehrer selbstverständlich um 13.00 Uhr gehen möchte – hat er ja auch Feierabend....

Ich bin ja nicht gegen die Leute, die sich da ein Bein ausreißen, aber man kann doch auch nicht so tun als gäbe es eben diese strukturellen Probleme nicht – und wenn z.B. der Erzieher-Kind-Schlüssel auf 1:1 gesenkt werden kann und jeder aber weiß, dass es damit zusammenhängt, dass die Hälfte des Personals für € 5,50 arbeitet – so ist das für alle Seiten (Arbeitnehmer, Kinder, Eltern.....) nicht akzeptabel.

Daher danke ich dir sehr für deine Erklärung. Das macht es vielleicht auch etwas durchsichtiger, wenn man überlegt, warum an dem einen Standort drei Leute mehr rumlaufen als bei einem anderen.

S.B.

de angestellt sind. Die Beträge im TV-L steigen frühestens im Jahr 2013.

Im Landesrahmenvertrag, LRV für GBS wird formuliert, welche Qualifizierung das einzusetzende Personal haben muss. Denkbar ist, dass außer ErzieherInnen auch über Einzelantrag Menschen in der Tätigkeit eines Erziehers eingesetzt werden können (aber Einzelfall-Prüfung analog zum Kita-LRV). Die Vergütung für i. d. Tätigkeit liegt bei den tarifgebundenen Trägern 5 Gruppen unter der ErzieherInnenvergütung.

Denkbar ist auch, dass für bestimmte (Zusatz-)Angebote (Schularbeiten-, bzw. Hausaufgabenhilfe, aber auch Schach- oder andere Sportkurse) keine ErzieherInnen eingesetzt werden müssen. Hier dürfte die „Oberaufsicht“ durch eine ErzieherIn genügen.

Sich auf die Alleinverantwortlichkeit umstellen.

Klar, war man auch schon als HorterzieherIn für viele Dinge (allein) verantwortlich, aber in der GBS wird der kollegiale Austausch über Kinder oder Kinder-

zu bestimmten Situationen nicht sofort mit zur Seite stehen können, da sie ja selber ihre eigene 23er Gruppe betreuen. – Einzelkämpfer und nicht mehr Teamplayer. Neu ist sicherlich auch die für viele wesentlich engere Zusammenarbeit mit dem Lehrpersonal. Das gilt allerdings auch für die LehrerInnen der Schule, die nun ErzieherInnen in „ihrer“ Schule haben.

Kinderlisten müssen sorgfältig geführt werden: Wer ist da, wer war angemeldet, für wie viele Tage, wann wird/ wurde mitgegessen, eventuell bestimmtes Essen. Gruppenlisten müssen von der Leitung zusammengeführt werden.

Die Leitung wird kaum bis gar nicht in den Gruppen sein, so dass die Kinder der Leitung nicht bekannt sind (Vergleich Schulleitung-Schulkinder zu Lehrer-Schulkinder, bzw. Lehrer- fremde Klassen und eigene Klasse).

Die Kinder sind von 13 bis 16 Uhr auf jeden Fall in 23er-Stärke anwesend. Das entspricht einer wöchentlichen Kinderanwesenheitszeit von 15 Stunden. Es gibt noch keine allgemein-

ErzieherInnenentgelte im Vergleich GTS (durch BSB) und GBS (durch tarifreuen Kita-Träger)

Vergütungshöhen bei GTS:

Es gelten die Bezahlungsbedingungen des Kooperationspartners falls nur AN-Überlassung

TV-L ab 01.12.2011; TV-L gültig an Schulen, da Schulen Ländersache, gilt wenn Erzieher direkt bei der Schulbehörde angestellt sind.

Gruppe E8	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E8	2.200,15	2.437,33	2.545,13	2.647,56	2.760,76	2.830,84

Bezahlung bei GBS: Es gelten die Bezahlungsbedingungen des Kooperationspartners. Gilt in dieser Form nur in Hamburg und nur für die Vereinigung Hamburger Kitas, den Hamburger Schulverein v. 1875 e.V., die Rudolf-Ballin-Stiftung, die Kitas des ASB (Hamburg) und die Kitas des Studentenwerks (der BR vom DRK KiJu gGmbH verhandelt eine Angleichung an diese Bezahlung)

TVÖD heißt in Hamburg **TV-AVH** mit dem Tarifteil Sozial- und Erziehungsdienst (**SuE**)

Tabellenwerte ab 01.08.2011

Gruppe S8	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S8	2.189,56	2.353,28	2.557,91	2.849,51	2.956,94	2.956,94

Wichtig: Der TV-L E8 gilt an Schulen für ErzieherInnen, falls diese direkt bei der Schulbehör-

situationen davon geprägt sein, dass die Kollegen, nicht mehr alle Kinder kennen und Kollegen

gültigen Aussagen darüber, wie viele Kinder den Früh- und/oder Spätdienst in Anspruch nehmen.

Sicher ist aber, dass nach der Abholzeit von 16.00 Uhr ein Großteil der Kinder nach Hause gegangen ist und die „Restkinder“ zumindest rechnerisch zu neuen 23er Gruppen zusammengefasst werden müssen, damit die Erzieher-Kind-Relation wieder hergestellt ist und nicht alle KollegInnen bis 18.00 Uhr ihren Dienst versehen.

Es ist davon auszugehen, dass Teilzeitarbeitsverträge im Umfang von 20 bis 25 Wochenstunden ausreichend sind, um nicht nur die Kinderanwesenheitszeiten, sondern auch die Kooperationsgespräche mit den LehrerInnen (Frage ist nur, wann am Tag), Elterngespräche (wohl eher nach 16.00 Uhr), Elternabend und Wochendienstgespräche (wohl eher vor 13.00 Uhr) abzudecken. Bei gemeinsamer Nutzung von Klassenräumen gehört unabhängig zu den Arbeitsaufgaben, dass der vorgefundene Zustand des Klassenraumes nach Verabschiedung der Kinder wieder hergestellt wird.

Zurzeit scheint es möglich, die Ferienbetreuung mit den vorhandenen Teilzeitbeschäftigungsumfängen sicher zu stellen. Die Ferienkinder erfahren allerdings einen Wechsel in den Bezugspersonen.

Für Vertretungsfälle gibt es

einen Zuschlag von 17,45% bei der Bemessung der Personalressourcen. Das bedeutet rechnerisch, dass pro sechs Gruppen eine weitere Fachkraft als Vertretung finanziert ist. Diese sollte ständig (als überzählige Kraft) vorhanden sein, damit im ersten Vertretungsfall die Kinder einer Gruppe nicht auf die anderen Gruppen verteilt werden müssen. (Max-Grenze soll 30 Kinder pro Gruppe betragen)

ErzieherIn im Zusammenwirken mit dem System Schule

Viele Details der Kooperation werden sicherlich zwischen Nachmittags-Leitung und Schulleitung vereinbart. Für die Erzieher steht in der Regel die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Klassenlehrern im Vordergrund. Hier ist der kollegiale Austausch über die jeweiligen Kinder zu führen. Das setzt voraus, dass auf beiden Seiten bestimmte Personen für die jeweilige Kinder-/Schüler-Gruppe zuständig sind. Allerdings müssen standortbezogen die möglichen Gesprächszeiten gesucht werden und dennoch die Kinderbetreuung gewährleistet sein. (Schwierigkeit: LehrerInnen haben um 13.00 Uhr Schluss, bzw. korrekter sie haben dann keine Unterrichtsverpflichtung mehr und für die Erzieher

beginnt die Kinderbetreuung ab 13:00 Uhr).

In GBS ist der Kooperationspartner Vorgesetzter und weisungsberechtigt gegenüber den ErzieherInnen und nicht die Schulleitung. Näheres wird in den Kooperationsverträgen zwischen Schulleitung und Trägervertreter vereinbart. Schützen sollten sich die ErzieherInnen davor, als Unterrichtsvertretung eingesetzt zu werden (Können Sie nicht morgen schon um 8.00 Uhr anfangen, wird auch extra bezahlt, aber LehrerIn XY ist krank und Sie kennen die Kinder doch aus der Nachmittagsbetreuung?) Denn: ErzieherInnen sind nicht für den Vertretungsunterricht ausgebildet!

Weil noch viele andere Aspekte hier nicht genannt sind, die Sicht von LehrerInnenseite wichtig für eine Gesamtbeurteilung nötig ist, lädt die GEW alle GBS-Betroffenen und Interessierte unter den GEW-Mitgliedern ein, eine Grundsatzposition zur Ganztägigen Bildung an Schule zu erarbeiten und zu verabschieden. **Die Fachtagung GBS findet am 14.04. ab 11.00 Uhr in den Räumen der GEW-Hamburg statt.**

JENS KASTNER
FB KiJu

HOCHSCHULE 1

Höhere Besoldung für ProfessorInnen – ein Fortschritt?

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012: in der Tagespresse wenig kritisiert, vom deutschen Hochschulverband pauschal begrüßt. Genaueres Hinsehen lohnt.

Gesagt hat das Gericht wenig: Der hessische Landtag muss die Professorenbesoldung Gruppe W 2 neu und besser regeln. Damit ist nicht die Einführung einer

Leistungsbesoldung durch Absenkung des Grundgehalts mit zusätzlichen kriterienbezogenen Leistungsbezügen gemeint, die ist eher bestätigt worden. Keine

Regelung bringt das Urteil auch für Professorenbesoldungen an anderen Landes- und Bundeshochschulen und für andere Besoldungsgruppen (W 3 und